

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)/Verleihbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's)/Verleihbedingungen des eksys'tent distribution filmverleih Monika Kijas (Nachfolgend: Verleih) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der/des Bestellerin/s erkennt der Verleih nicht an, es sei denn, der Verleih stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Diese AGB's/Verleihbedingungen gelten auch dann, wenn der Verleih in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der/des Bestellerin/s die Lieferung an die/den Besteller/in vorbehaltlos ausführt. Einem entgegenstehenden Abtretungsverbot wird ausdrücklich widersprochen.

### § 2 Vertragsabschluss/Bestellung

2.1. Der zwischen der/dem Besteller/in und dem Verleih abzuschließende Filmmietvertrag wird regelmäßig mündlich geschlossen, bedarf zu seiner Wirksamkeit jedoch der schriftlichen Bestätigung durch den Verleih. Dies geschieht in der Regel durch die Übersendung einer Terminbestätigung (TB) an die/den Besteller/in, in der die vertragswesentlichen Bedingungen enthalten sind. Mit Übersendung der Terminbestätigung kommt der Filmmietvertrag mit denen in der TB enthaltenen Bestimmungen zustande.

2.2. Mit dem Abschluss eines Filmmietvertrags wird der/dem Besteller/in das nicht ausschließliche, zeitlich begrenzte und nicht übertragbare Recht eingeräumt, den Film zu den vereinbarten Bedingungen vorzuführen.

2.3. Aufgegebene und bestätigte Bestellungen sind verbindlich. Die/der Besteller/in ist zur Abnahme des bestellten Films für die angegebene Spielzeit verpflichtet. Mit der Bestellung werden die AGB's/Verleihbedingungen anerkannt.

2.4. Weicht die/der Besteller/in von seiner Aufführungsverpflichtung ab, so ist er unbeschadet anderer und weitergehender Rechte des Verleihs verpflichtet, diesem den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

### § 3 Spielzeit

3.1. Die Spielzeit des Films richtet sich nach den im Filmvertrag getroffenen Vereinbarungen. Wird die vereinbarte Spielzeit überschritten, erfolgt eine Nachbelastung.

3.2. Vor Beendigung der vereinbarten Spielzeit kann ein Film nur im gegenseitigen Einvernehmen abgesetzt werden.

3.3. Eine Terminverlängerung ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Verleih möglich. Es erfolgt dann eine Nachbelastung. Bei nicht vereinbarter Verlängerung ist die/der Besteller/in in voller Höhe haftungspflichtig.

### § 4 Filmmiete

4.1. Leihmieten - Festpreise sowie prozentuale Abrechnung - werden in Absprache mit dem Verleih vereinbart. Die Höhe der Leihmieten richtet sich im Allgemeinen nach der Länge der Arbeiten bzw. der Häufigkeit der Vorführungen. Unabhängig von der Zahl der Ausleihen und der Rechnungssumme erhebt der Verleih pro Rechnung eine Bearbeitungsgebühr von 10 € zzgl. Umsatzsteuer.

4.2. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde, besteht die Filmmiete in einer vereinbarten prozentualen Beteiligung des Verleihs an den während der vertraglichen Laufzeit des Films erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, abzüglich Umsatzsteuer und Vergnügungssteuer in der von der/dem Besteller/in jeweils tatsächlich abzuführenden Höhe und der auf den Nettoumsatz des betreffenden Films entfallenden Filmförderungsabgabe. Zu den Bruttoeinnahmen gehören neben dem Eintrittspreis auch alle sonstigen Entgelte und

Zuschläge (z.B. wegen Überlänge), die die/der Besucher/in leisten muss, um Zutritt zu der Vorführung des betreffenden Films zu erhalten.

4.3. Soweit in dem Filmmietvertrag eine Mindestgarantie vereinbart ist, so bestimmt diese den Mindestbetrag, den die/der Besteller/in je Besucher/in des Films an den Verleih zu zahlen hat, wenn der nach 5.2. berechnete Verleihanteil die Höhe der Mindestfilmmiete nicht erreicht.

## § 5 Abrechnung der Filmmiete

Nach Eingang der Bestellung erhält die/der Besteller/in eine Terminbestätigung (TB) / Rechnung.

### 5.1. Festpreisabrechnung

- a) Die/der Besteller/in hat dafür zu sorgen, dass die geschuldete Filmmiete spätestens 28 Tage nach dem letzten Spieltag oder nach Ablauf der jeweiligen Woche auf dem Konto des Verleihs eingegangen ist. Die Bezahlung muss in der Regel per Überweisung erfolgen. Bei vereinbarter Vorauszahlung ist der Verleih berechtigt, die Lieferung von der vorherigen Zahlung abhängig zu machen.
- b) Die abgerechnete Filmmiete und sonstige von der/dem Besteller/in dem Verleih geschuldeten Entgelte sind jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

### 5.2. Prozentuale Abrechnung

- a) Die/der Besteller/in hat für jede Spielwoche (Donnerstag bis Mittwoch) binnen 14 Tagen nach dem Ende der jeweiligen Spielwoche die dem Verleih zu zahlende Filmmiete verbindlich abzurechnen und zwar getrennt nach Film, Filmtheater und Einsatzort. Die Abrechnung ist nach Wochentagen aufzuschlüsseln und hat insbesondere die folgenden Angaben zu enthalten:
  - das Datum
  - die Angabe der Nummer der Terminbestätigung
  - die Angabe der Spielwoche
  - die Anzahl der Besucher/innen/Tag und Film
  - die Bruttoeinnahmen/Tag und Film
  - die Anzahl der verkauften Eintrittskarten/Tag und Film
  - die Bruttoeinnahmen/Spielwoche und Film
  - die jeweils tatsächlich angefallene Umsatzsteuer
  - den vereinbarten Verleihanteil in %
  - den FFA % Satz und Betrag
  - Entgelte für Werbematerial (mit Ausweis der angefallenen Umsatzsteuer)
  - die in der Terminbestätigung angegebenen Nebenkosten

Für die Rechtzeitigkeit der Abrechnung der/des Bestellers/in ist deren Zugang beim Verleih maßgeblich. Eine Anerkennung der Richtigkeit der Abrechnung ist mit Erhalt der Abrechnung durch den Verleih und/oder den Ausgleich der in der Abrechnung ausgewiesenen Beträge nicht verbunden.

- b) Für den Fall, dass die/der Besteller/in die Filmmieten nicht binnen 14 Tagen nach dem Ende der jeweiligen Spielwoche abrechnet, ist der Verleih berechtigt, den Verleihanteil für den betreffenden Film zu schätzen und abzurechnen. Nach Erstellung der Schätzrechnung eingereichte Abrechnungen werden nicht mehr anerkannt.
- c) Die abgerechnete Filmmiete und sonstige von der/dem Besteller/in dem Verleih geschuldeten Entgelte sind jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- d) Bei der Zahlung ist die Nummer der Terminbestätigung anzugeben.
- e) Die geschuldete Filmmiete zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ist spätestens 28 Tage nach Ablauf der jeweiligen Spielwoche an den Verleih zu zahlen. Bei Zahlung nach Mahnung sind Mahnentgelte und Zinsen fällig.

### 5.3. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- a) Bei Erstbestellern/innen und Kunden/innen, die mit der Zahlung einer Filmmiete in Verzug sind, ist der Verleih unbeschadet der Geltendmachung anderer und weitergehender Rechte berechtigt, die Lieferung von Filmen, auch solcher über die bereits ein Filmmietvertrag geschlossen wurde, von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Dies gilt auch für den Fall, dass dem Verleih nach Abschluss eines Filmmietvertrages Tatsachen erkennbar werden, die die Zahlungsfähigkeit der/des Bestellers/in in Frage stellen (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder sonstige Vermögensverschlechterungen der/des Bestellers/in). In diesen Fällen kann vom Verleih zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in angemessener Höhe erhoben werden.
- b) Ist im Filmmietvertrag die Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung der Filmmiete oder zur Erbringung einer sonstigen Sicherheitsleistung vereinbart oder ist diese gemäß den Regelungen der vorstehenden Ziffer 5.3.a zu leisten, so muss diese zu dem vereinbarten Termin, spätestens jedoch zwei Tage vor dem festgelegten Versandtermin des betreffenden Films bei dem Verleih eingehen.
- c) Für den Fall, dass die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig erbracht wird, ist der Verleih unbeschadet anderer und weitergehender Rechte berechtigt, die Lieferung des/der betreffende Filme/s zu verweigern.

### 5.4. Bankverbindung / Überweisung

Die Bankverbindung ist dem Hinweis auf dem Abrechnungsbogen zu entnehmen. Bei der Zahlung muss die/der Besteller/in Filmtheater, Filmtitel, Abrechnungszeitraum und TB Nummer angeben.

## § 6. Abgaben und Gebühren

Durch die Vorführung der Filme und Trailer anfallende Abgaben und/oder sonstige Gebühren und Vergütungen, etwa der Verwertungsgesellschaften (wie z.B. GEMA etc.) sowie Steuern, hat die/der Besteller/in zu tragen. Ein Anspruch auf die Erstattung derselben durch den Verleih besteht nicht.

## § 7. Anweisungen für den Umgang mit unseren Filmkopien / Videoformaten

7.1. Die/der Besteller/in hat Film und Trailer stets pfleglich zu behandeln und auf technisch einwandfreien Vorführgeräten und in technisch einwandfreier Art und Weise vorzuführen. Schäden an Film oder Trailer sind dem Verleih unverzüglich mitzuteilen.

7.2. Die Aufbewahrung von Film und Trailern hat so zu erfolgen, dass deren Beschädigung und Zugriffe unbefugter Dritter unmöglich sind.

7.3. Die Filme werden vom Verleih in einwandfreiem Zustand zum Versand gebracht. Werden bei Erhalt von Filmen Schäden festgestellt, so sind diese dem Verleih umgehend schriftlich mitzuteilen. Insbesondere beim Empfang eines Films von einem Vorspieler ist der Film sofort zu prüfen; Schäden sind uns unverzüglich zu melden. Treten während der Vorführung Beschädigungen auf, sind diese dem Verleih ebenfalls unverzüglich zu melden. Die/der Besteller/in haftet für alle Schäden, die er verursacht oder nicht gemeldet hat sowie für den Verlust von gelieferten Filmen. Können infolge von Kopierschäden/Videoschäden spätere Termine nicht eingehalten werden, so haftet die/der Verursacher/in des Schadens für alle eventuellen Regressansprüche Dritter. Die Schadensabrechnung enthält ggf. alle Kosten, die mit der Beschaffung von neuem Material verbunden sind.

## § 8. Vorführgeräte

Kosten für die Anmietung von Vorführgeräten gehen zu Lasten der/des Bestellers/in.

## § 9. Nutzungsrechte

9.1. Film und Trailer dürfen in keiner Weise verändert oder bearbeitet werden.

9.2. Die von dem Verleih gelieferten Filme dürfen zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken vorgeführt werden. Die Aufführungsgenehmigung gilt nur für die/den in der Terminbestätigung genannten Besteller/in und Ort. Die Weitergabe des Films an Dritte ist nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Verleihs gestattet.

9.3. Die/der Besteller/in hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unberechtigten Vervielfältigungen des Films, insbesondere durch Kopieren des Materials bzw. Abfilmen bei Wiedergabe des Films, vorgenommen werden und hat dafür alle nach Treu und Glauben notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um unberechtigte Vervielfältigungen zu unterbinden. Insbesondere ist es der/dem Besteller/in nicht gestattet, den Kopierschutz für die ihm übermittelten Filmdaten zu beseitigen oder in anderer Weise Kopierschutzmechanismen zu umgehen. Ohne Zustimmung des Verleihs ist die/der Besteller/in nicht berechtigt, Sicherungskopien herzustellen.

## **§ 10. Werbung**

Für die Werbung liefert der Verleih nach Verfügbarkeit und Absprache Plakate, Pressematerial, Trailer, Kopien erschienener Kritiken und weiteres Material.

## **§ 11. Transport**

11.1. In der Regel werden die Filme per DHL oder TNT verschickt und sollten auch auf diesem Wege zurückgesandt werden. Grundsätzlich ist die auf der Terminbestätigung / Rechnung angegebene Transportart einzuhalten, falls keine andere Anweisung erteilt wird. Durch Nichtbeachtung der Versandanweisung entstehende Kosten bzw. Regressansprüche gehen zu Lasten der/des Bestellers/in. Bei nicht rechtzeitigem Rückversand/Weiterversand berechnet der Verleih den vollen Schaden, mindestens jedoch 80 € zzgl. Umsatzsteuer.

11.2. Die/der Besteller/in ist verpflichtet, alle Materialien unverzüglich nach der letzten vereinbarten Vorführung ordnungsgemäß verpackt in der Originalverpackung an den Verleih bzw. einen vom Verleih benannten Dritten zurück bzw. weiter zu versenden, wobei die in der Terminbestätigung angegebene Transportart einzuhalten ist. Vorgaben des Verleihs sind zu beachten.

11.3. Der Film gelangt rechtzeitig zum Versand, jedoch kann der Verleih keine Haftung für rechtzeitiges Eintreffen bei der/dem Besteller/in übernehmen. Die Lieferung erfolgt nur, sofern die vereinbarten Zahlungsbedingungen eingehalten werden.

11.4. Sämtliches an die/den Besteller/in geliefertes Material verbleibt im alleinigen Eigentum des Verleihs. Die Anlieferung der Filme erfolgt bis zum Annahmeverzug der/des Bestellers/in auf Gefahr und Kosten des Verleihs. Die/der Besteller/in trägt die Kosten und die Gefahr für den Rück- und Weitertransport sowie die Gefahr für die Zeit des Besitzes über das Material.

## **§ 12. Verzögerung der Lieferung, Haftung**

12.1. Trifft ein Film nicht rechtzeitig oder in einem nicht spielbaren Zustand bei der/dem Besteller/in ein, so hat dieser den Verleih unverzüglich, spätestens 24 Stunden vor Abspiel, zu unterrichten.

12.2. Hat die/der Besteller/in die Verspätung oder Nichtspielbarkeit schuldhaft nicht angezeigt und ist ein Abspiel nicht mehr möglich, so hat die/der Besteller/in dem Verleih den durch die ausgefallenen Vorstellungen erlittenen Schaden zu vergüten.

12.3. In Fällen höherer Gewalt, die der Verleih ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, Film, Trailer, Werbematerial oder sonstige im Zusammenhang mit dem Film zu liefernde Materialien innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, wozu auch Feuerschäden, Beschlagnahmungen, Arbeitskämpfe (Streik, Aussperrung) etc. gehören, verlängert sich diese Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

12.4. Die Haftung von Verleih und Besteller/in in den in Punkt 12.3. beschriebenen Fällen ist ausgeschlossen.

### **§ 13. Versicherung**

13.1. Die/der Besteller/in haftet für sämtliche Schäden und für den Verlust von gelieferten Kopien und anderen Formaten. Die/der Besteller/in ist verpflichtet, das Material gegen Beschädigung, Verlust und Untergang in voller Höhe zu versichern.

13.2. Sämtliche Medien (Filmkopien, BluRay, HDCAM, DVD, DCP, Festplatten etc.) sowie Aufbauten und technische Geräte für Installationen müssen für die Vorführungen vom Veranstalter versichert werden. Beschädigungen während der Vorführung (dies gilt in besonderem Maße für Filmkopien) sind uns umgehend zu melden.

### **§ 14. Kündigung**

Der Verleih ist berechtigt, den Filmmietvertrag insgesamt, oder auch nur im Hinblick auf einen oder mehrere im Einzelnen zu benennende Filme aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die/der Besteller/in eine gemäß Punkt 5.3. zu leistende Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß erbringt.

### **§ 15. Vertraulichkeit**

Die/der Besteller/in ist verpflichtet, den Inhalt des zwischen ihr/ihm und dem Verleih abgeschlossenen Filmmietvertrags vertraulich zu behandeln.

### **§ 16. Inhaberwechsel / Sitz- und Adressänderung**

Die/der Besteller/in ist verpflichtet, den Verleih unverzüglich über jede Änderung der Rechtsform und jede Änderung ihrer/seiner Vertretungsverhältnisse zu informieren. Dies gilt auch im Falle der Änderung des Sitzes oder der Adresse des Unternehmens der/des Bestellers/in.

### **§ 17. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**

17.1. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München. Der Verleih ist aber auch berechtigt, die/den Besteller/in an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

17.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 18. Schlussbestimmungen**

18.1. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen dieser Verleihbedingungen und den Regelungen der Terminbestätigungen gehen die Regelungen der Terminbestätigungen vor.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Terminbestätigung oder der AGB's/Verleihbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Terminbestätigung sowie der übrigen Bestimmungen dieser AGB's/Verleihbedingungen nicht. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine solche Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt war. Dies gilt auch für den Fall, dass die Terminbestätigung oder diese AGB's/Verleihbedingungen eine Lücke enthalten.

18.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.